

HEYDER + PARTNER

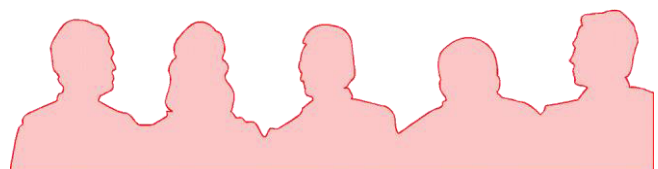
GEMEINDE SONNENBÜHL

GEBÜHRENKALKULATION

GETRENNTE ABWASSERGEBÜHR

HAUSHALTSJAHR 2023

STAND 05. DEZEMBER 2022



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

HEYDER + PARTNER

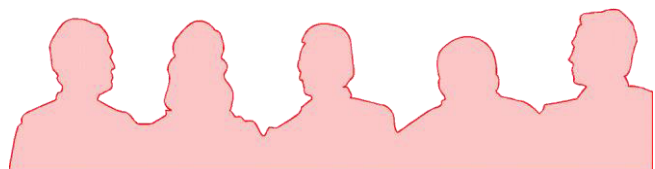
GESELLSCHAFT FÜR KOMMUNALBERATUNG MBH

KONRAD-ADENAUER-STR. 15 72072 TÜBINGEN

TEL.: 07071 / 9795-0 FAX: 07071 / 9795-55

www.heyder-partner.de

info@heyder-partner.de



Ihr kompetenter Partner in kommunalen Fragen

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	1
2. Gebührenmaßstab	2
2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung	2
2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung	2
3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen	4
4. Kostenseite	6
4.1 Allgemeines	6
4.2 Kalkulatorische Abschreibungen	6
4.3 Kalkulatorische Verzinsung	7
4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung	8
4.4.1 Kostenträgerrechnung	8
4.4.2 Kostensplittung	9
5. Kalkulationszeitraum	11
6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss	12
7. Kalkulationsgrundlagen	13
8. Ergebnis	14

Anlagenverzeichnis

Anlage I : Gebührensatz für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung	15
Anlage II : Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung	16
Anlage III : Straßenentwässerungskostenanteil	17
Anlage IV : Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands im Kalkulationsjahr 2023	18
Anlage V : Verwendete Verteilerschlüssel	21
Anlage VI : Ausgleich/ Verrechnung von Vorperioden-/Vorjahresergebnissen	22

1. Rechtsgrundlagen

Nach § 13 Abs. 1 KAG können die Städte und Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt sind, § 14 Abs. 1 KAG.

Zu diesen Kosten gehören neben den Personal- und Sachkosten für den laufenden Betrieb auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen, § 14 Abs. 3 KAG.

Nach § 17 Abs. 1 KAG können durch Satzung für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, und Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, wenn dadurch die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, zum Bestandteil der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung bestimmt werden.

Nach § 17 Abs. 2 gehören zu den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 auch Investitionszuschüsse an Dritte für Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung, wenn dadurch die Investitionskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigung vermindert werden. Die Investitionszuschüsse sind entsprechend dem Anlagekapital angemessen zu verzinsen und abzuschreiben.

Die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, bleiben bei den Kosten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 außer Betracht.



2. Gebührenmaßstab

2.1 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

Nach dem Beschluss des Gemeinderats wird in nachfolgender Kalkulation als Gebührenmaßstab für die Gebühren der Schmutzwasserbeseitigung der bisher angewandte Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt.

2.2 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

Nach allgemeiner Ansicht dürfen Benutzungsgebühren nicht nur nach dem konkret nachgewiesenen Umfang der jeweiligen Inanspruchnahme der öffentlichen Leistung (Wirklichkeitsmaßstab), sondern auch nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden. Die Rechtfertigung für die Verwendung eines solchen pauschalierenden Maßstabs ergibt sich aus der Notwendigkeit eines praktikablen, wenig kostenaufwendigen und damit auch den Gebührenzahlern zugutekommenden Erhebungsverfahrens¹.

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab darf aber nicht offensichtlich ungeeignet sein, d.h. er muss Umständen oder Verhältnissen entnommen worden sein, die mit der Art der Benutzung in Zusammenhang stehen, und auf eine Berechnungsgrundlage zurückgreifen, die für die Regel in etwa zutreffende Rückschlüsse auf das tatsächliche Maß der Benutzung zulässt².

Anders als bei der Bemessung der Schmutzwassergebühren kann daher beim Regenwasser keine Relation zwischen Frischwasserverbrauch und eingeleitetem Niederschlagswasser hergestellt werden³.

Die anzusetzende Menge des abgeleiteten Niederschlagswassers wird vielmehr bestimmt durch die Größe der bebauten und versiegelten Grundstücksflächen, die sich nach der Kubatur der Baukörper und dem Vorhandensein weiterer befestigter Flächen -

¹ BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995, aaO

² VGH B-W., Beschluss vom 26.06.2000 – 2 S 132/00, VBIBW 2001, 21

³ ebenso OVG NRW, Urteil vom 18.12.2007 – 9 A 3648/04, KStZ 2008, 74; Hess. VGH, Urteil vom 02.09.2009 – 5 A 631/08, KStZ 2009, 235



wie etwa Stellplätze, Terrassen – bestimmt, sofern dieses Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentliche Einrichtung eingeleitet wird.

Eine Ermittlung der durchschnittlichen jährlichen Regenspende je Kommune und somit eine Berechnung des Niederschlagswassers auf die Einheit Kubikmeter ist nicht erforderlich. Die Ermittlung der Niederschlagswassergebühr - wie in vorliegender Gebührenkalkulation - mittels Division der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung durch die abflussrelevante bebaute und versiegelte Fläche in m² genügt den rechtlichen Anforderungen als Gebührenmaßstab.



3. Erhebungsverfahren der bebauten und versiegelten Flächen

Der Landesgesetzgeber hat den Gemeinden und Landkreisen für den gemäß § 2 Abs. 1 KAG in der Satzung festzulegenden Gebührenmaßstab keine einfachgesetzlichen Beschränkungen auferlegt. Das ortsgesetzgeberische Ermessen der Gemeinden und Landkreise ist jedoch durch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs.1 GG sowie das Äquivalenzprinzip eingeschränkt.

Das Äquivalenzprinzip ist Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solches, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der vom Aufgabenträger erbrachten Leistung stehen darf. Es fordert ferner, dass die Benutzungsgebühr im Allgemeinen nach dem Umfang der Benutzung bemessen wird, so dass bei in etwa gleicher Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung in etwa gleich hohe Gebühren und bei unterschiedlicher Benutzung diesen Unterschieden in etwa angemessene Gebühren erhoben werden, und berührt sich insoweit mit dem Gleichheitssatz⁴.

Das bundesrechtliche Äquivalenzprinzip bildet damit eine Obergrenze für die Gebührenbemessung. Unterhalb dieser Obergrenze ist die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers im Wesentlichen nur durch das aus dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG folgende Willkürverbot in der Weise eingeschränkt, dass bei gleichartig beschaffenen Leistungen die Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze in den Grenzen der Praktikabilität und der Wirtschaftlichkeit so zu wählen und zu staffeln sind, dass sie dem unterschiedlichen Ausmaß der erbrachten Leistungen Rechnung tragen, damit die verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern gewahrt bleibt.

Das Willkürverbot belässt damit dem Satzungsgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit. Es verbietet nur eine willkürliche Ungleichbehandlung (wesentlich) gleicher Sachverhalte und die willkürliche Gleichbehandlung (wesentlich) ungleicher Sachverhalte. Die hierdurch gezogenen Grenzen seiner Entscheidungsfreiheit überschreitet der Satzungsgeber erst dann, wenn sich ein vernünftiger, aus der Natur der Sache einleuchtender Grund für die Gleich- oder Ungleichbehandlung nicht finden lässt. Nur die Einhaltung dieser äußersten Grenze ist unter dem Gesichtspunkt des

⁴ vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.03.1995 – 8 N 3.93, NVwZ-RR 1995, 594; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 03.11.2008 – 2 S 623/06, AbfallR 2009, 44



Gleichheitssatzes zu prüfen, nicht aber die Frage, ob der Satzungsgeber im Einzelnen die zweckmäßigste, vernünftigste oder gerechteste Lösung gefunden hat⁵.

⁵ vgl. Rieger in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2009, § 6 RdNr. 591



4. Kostenseite

4.1 Allgemeines

Die Erhebung von Gebühren zur Beseitigung von Schmutzwasser einerseits und Niederschlagswasser andererseits erfordert eine getrennte Gebührenkalkulation, um die den unterschiedlichen Gebührenmaßstäben entsprechenden Gebührensätze zu ermitteln. Hierzu ist eine Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung auf die beiden Teilleistungsbereiche (Kostenträger) vorzunehmen⁶.

4.2 Kalkulatorische Abschreibungen

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist nach § 14 Abs. 3 KAG von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen.

Diese sind gemäß dem Runderlass zum KAG vom 17. Juli 1979 aus den Sachbüchern zu ermitteln. Eine Abschreibung vom Wiederbeschaffungswert ist in Baden - Württemberg unzulässig. Ebenso ist bei der Auflösung der Beiträge, Zuweisungen und Ersätze vorzugehen.

Den Abschreibungen sind entweder die um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen (Nettoverfahren) oder es erfolgt eine jährliche Auflösung der Beiträge, Zuschüsse und Zuweisungen, die dann von der jährlichen Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen wird (Bruttoverfahren).

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Klarheit der Gebührenkalkulation ist die Bruttomethode zu bevorzugen. Zudem spricht für ihre Anwendung die Tatsache, dass das Herstellungsdatum der jeweiligen Anlage zumeist nie mit dem Veranlagungs- bzw. Eingangsdatum der Beiträge und Zuweisungen zusammenfällt.

¹¹ vgl. Schulte-Wiesemann in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: Mai 2010, § 6 Rn 211

¹² Urteil vom VGH Mannheim vom 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 7

¹³ vgl. VGH B-W, 20.09.2010 – 2 S 136/10, S. 8

¹⁴ vgl. ebda., S. 8



Das bedeutet, dass bei der Berechnung der kalkulatorischen Abschreibungen die Abschreibungsbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten um die Auflösungsbeträge der Zuwendungen und Beiträge vermindert werden. Dies ist erforderlich, um dem Willen des Gesetzgebers, den Abgabepflichtigen zu entlasten, gerecht zu werden.

Eine Abschreibungsmethode ist in § 14 KAG nicht verbindlich vorgeschrieben, nach dem Runderlass zum KAG ist jedoch grundsätzlich linear abzuschreiben. Dieses Verfahren ermöglicht eine von Jahr zu Jahr konstante Belastung der Gebührenschuldner, die über ihre Entgelte den entstehenden Werteverzehr der Anlagen refinanzieren.

Nach demselben Erlass bemessen sich die Afa - Sätze unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse nach der durchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Grundsätzlich können Anlagegüter, die im Laufe eines Rechnungsjahres angeschafft werden, im Anschaffungsjahr mit einem Teilbetrag, der der jeweiligen Nutzung im Anschaffungsjahr entspricht, abgeschrieben werden.

4.3 Kalkulatorische Verzinsung

Im Allgemeinen ist bei der Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Restwertmethode von dem Restbuchwert der Ausgaben (Anschaffungskosten abzüglich der summierten Abschreibungen) der Restbuchwert der Einnahmen (Beträge, Zuweisungen und Zuschüsse abzüglich der summierten Auflösungen) abzuziehen.

Alternativ hierzu besteht die Möglichkeit, die kalkulatorische Verzinsung nach der sog. Durchschnittswertmethode zu ermitteln.

Auf diesen Wert ist dann ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz anzuwenden.



4.4 Kostenaufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

4.4.1 Kostenträgerrechnung

Voraussetzung für eine Splittung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Schmutz- und Niederschlagswasser ist eine Kostenstellen- bzw. Kostenträgerrechnung.

Dabei sind folgende Hauptkostenstellen zu belegen:

Schmutzwasserbeseitigung mit Kosten für

- Kläranlage - Schmutzwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB u.ä.) - Schmutzwasser
- Sammler - Schmutzwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Schmutzwasser
- Grundstücksanschlüsse – Schmutzwasser

Regenwasserbeseitigung Grundstücke mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) - Regenwasser
- Sammler - Regenwasser
- Kanalisation inkl. Pumpwerke - Regenwasser
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser

Straßenentwässerung mit Kosten für

- Kläranlage - Regenwasser Straßen
- Regenwasserbehandlungsanlagen (RÜB, RRB u.ä.) – Regenwasser Straßen
- Sammler – Regenwasser Straßen
- Kanalisation inkl. Pumpwerke – Regenwasser Straßen
- Grundstücksanschlüsse – Regenwasser Straßen



4.4.2 Kostensplittung

Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, werden – sofern im Anlagevermögen separat dargestellt – ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet.

Bei Einrichtungen, wie z.B. einem Mischwasserkanal, welcher der Ableitung von Schmutz- und Niederschlagswasser dient, ist nach Ansicht des VGH Mannheim eine rechnerisch exakte Aufteilung in einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich. Daher können diese betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt werden⁷.

Der VGH Mannheim bezieht sich in seinem jüngsten Urteil vom 20.09.2010 – 2 S 136-10 – bezüglich der Grenzen des zustehenden Schätzungsspielraums auf einen Aufsatz in der BWGZ: „Die Methoden der Regenwasserbewirtschaftung und ihre Bedeutung für den Betrieb und die Finanzierung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ (BWGZ 2001, 820ff., 844ff. von Gössl/Höret/Schoch). Danach können bei der Anwendung einer kostenorientierten Methode die Herstellungskosten für die Kanalisation im Mittel in einem Verhältnis von 60 : 40 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kostenanteil aufgeteilt werden⁸.

Für die Betriebskosten kann von einer Aufteilung im Verhältnis von 50 : 50 ausgegangen werden. Die Verteilung der Kosten der Kläranlage erfolgt - sowohl für kalkulatorische Kosten als auch Betriebskosten - im Mittelwert von 90 : 10⁹. Einer derartigen Kostensplittung wird im jüngsten Urteil des VGH nicht widersprochen.

Da es sich hier jedoch um Durchschnittswerte handelt, kann bei einer Abweichung von den überwiegenden Verhältnissen evtl. eine andere Aufteilung der Kostenmassen erforderlich werden. Sofern dieser Umstand vorliegt, ist dies in Anlage V *„Verteilerschlüssel“* (Seite 21) dargestellt.

⁷ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁸ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

⁹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010



Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung sind nach § 17 Abs. 3 KAG die anteiligen Kosten, die auf die Entwässerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen entfallen, von den Kosten nach § 14 Abs. 1, Satz 1 KAG abzuziehen. Im Falle einer vom VGH Baden-Württemberg vorzugswürdigen – wenn auch nicht zwingenden – kostenorientierten Betrachtung sind dazu die Kosten für diejenigen Anlagenteile, die sowohl der Grundstücksentwässerung als auch der Straßenentwässerung dienen, in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem die (fiktiven) Kosten selbständiger Entwässerungsanlagen für den jeweiligen Zweck zueinander stehen. Eine exakte Berechnung dieses Verhältnisses ist jedenfalls mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich, daher können die Kostenanteile geschätzt werden. Bei dieser Schätzung kann auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen werden¹⁰.

Dieser Schätzungsspielraum ist nur dann überschritten, wenn bei der Schätzung wesentliche Umstände unberücksichtigt geblieben sind oder die Schätzung auf sachlichen oder wirklichkeitsfremden Überlegungen beruht¹¹.

Die konkreten Aufteilungssätze sind in Anlage V *“Verteilerschlüssel“* (Seite 21) dargestellt.

¹⁰ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

¹¹ OVG Niedersachsen, Urteil v. 24.10.2007 – 2 LB 34/06 – Juris; Urteil v. 17.01.2001 – 2 L 9/00 – NordÖR 2001



5. Kalkulationszeitraum

Die nachfolgenden Berechnungen wurden auftragsgemäß für einen einjährigen Kalkulationszeitraum für das Haushaltsjahr 2023 durchgeführt. Eine solche Vorgehensweise ist gemäß § 14 Abs. 2 KAG zulässig. Nach dieser Vorschrift können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.



6. Formelle Voraussetzung für den Gebührenbeschluss

In seiner Entscheidung vom 07.09.1987 - 2 S. 998/86 - hat der VGH Baden-Württemberg folgende Grundsätze, welche bei der Kalkulation von Benutzungsgebühren gemäß § 14 KAG zu beachten sind, aufgestellt:

- Eine Ermessensentscheidung über die Höhe der Benutzungsgebühr kann sachgerecht nur getroffen werden, wenn das beschließende Organ Kenntnis über die Höhe der gebührenfähigen Kosten hat. Die Höhe der gebührenfähigen Kosten ist aber wiederum abhängig von Einschätzungen z.B. über die Zahl der künftigen Benutzungsvorgänge oder die Entwicklung der Preise und Löhne.
- Diese Schätzungen haben, wie in den Fällen der Beschlussfassung über den Beitragsatz nach § 10 KAG (entspricht §§ 20 und 29 KAG 2005), die Bedeutung einer Prognose, die gerichtlich nur daraufhin überprüft werden kann, ob sie in einer der jeweiligen Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist, ob sie also sachlich und vertretbar ist.
- Da es im Ermessen des satzungsgebenden Organs liegt, in welchem Umfang die nach § 9 KAG (entspricht §§ 13 und 14 KAG 2005) ansatzfähigen Kosten durch Gebühren gedeckt werden sollen, hat sich der Satzungsgeber vor oder bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz im Wege einer Ermessensentscheidung darauf festzulegen, in welchem Umfang die ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung über das Gebührenaufkommen finanziert werden sollen.
- Die Ermessensentscheidungen hat das satzungsgebende Organ (i.d.R. der Stadtrat) spätestens bei Beschlussfassung über die Gebührensätze in einer für das Gericht erkennbaren und nachprüfaren Weise zu treffen. Erst auf der Grundlage dieser fehlerfrei zu treffenden Ermessensentscheidungen ist eine Überprüfung des Gebührensatzes auf seine Vereinbarkeit mit dem Kostendeckungsgrundsatz möglich.

Mit diesem Urteil hat der VGH die bereits im Rahmen der Beitragserhebung für die Globalberechnung aufgestellten Grundsätze auch auf das Gebührenrecht übertragen.

Gebührensätze werden damit von der Rechtsprechung nur noch dann akzeptiert, wenn dem Stadtrat bei der Beschlussfassung über den Gebührensatz eine Gebührenbedarfsberechnung vorliegt, auf deren Grundlage die erforderlichen Ermessens und Prognoseentscheidungen (durch den Stadtrat) getroffen werden können. Damit ist es künftig nicht mehr möglich, durch nachträglich erstellte Gebührenkalkulationen den Nachweis zu erbringen, dass der Kostendeckungsgrundsatz bei der Festlegung der Gebührenhöhe beachtet wurde.



Gebührensätze, die vom Stadtrat beschlossen wurden, ohne dass dem Gremium die erforderlichen Kalkulationsunterlagen vorgelegen haben, sind deshalb als nichtig anzusehen. Der Nachweis hat in einer für das Gericht erkennbaren Weise zu erfolgen, d.h. es müssen insoweit entsprechende Stadtratsaufzeichnungen vorhanden sein.

7. Kalkulationsgrundlagen

Für die Gebührenkalkulation 2023 (einjähriger Kalkulationszeitraum) der Gemeinde Sonnenbühl wurden folgende Datengrundlagen herangezogen:

- prognostizierte laufende Kosten (Betriebs-/Verwaltungskosten) und Einnahmen im Kalkulationszeitraum: Planansätze 2023 (Teilergebnishaushalt – Produktgruppe 5380) mit ergänzenden Angaben der Verwaltung
- Prognostizierte Abschreibungen/Auflösungsbeträge und Restbuchwerte des Anlagevermögens/Anlagekapitals (Zuschüsse/Beiträge) im Kalkulationszeitraum: Anlagenachweis Abwasserbeseitigung (Stand 31.12.2020) mit Fortschreibung der betreffenden Beträge auf 31.12. des Kalkulationsjahres 2023 unter Berücksichtigung der Investitions-/Einnahmenezugänge in den Haushaltsjahren 2021, 2022 und dem Kalkulationsjahr 2023 lt. Finanzplanung mit ergänzenden Angaben der Verwaltung
- Prognostizierte Schmutzwassermenge im Kalkulationszeitraum 2023 lt. Angabe der Verwaltung: 310.000 m³
- Prognostizierte bebaute/befestigte (versiegelte) Fläche im Kalkulationszeitraum 2023 lt. Angabe der Verwaltung: 733.000 m²
- Kalkulatorische Verzinsung nach der Restwertmethode mit einem Zinssatz für den Kalkulationszeitraum in Höhe von 2,5 %



8. Ergebnis

Laut nachfolgender Kalkulation ergeben sich in der Abwasserbeseitigung für den Kalkulationszeitraum 2023 folgende Gebührensätze:

Kostendeckende Gebührensätze (ohne Ausgleich von Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Gebührenbemessungszeiträumen/Haushaltsjahren)

Schmutzwasserbeseitigung **2,59 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,46 €/m²**

Gebührensätze mit Ausgleich

- des bislang noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2017 - 2018 in Höhe von 112.751 € (Überdeckung gesamt im Gebührenbemessungszeitraum 2017 - 2018: 241.571,00 €) in der Schmutzwasserbeseitigung
- des noch nicht ausgeglichenen Restbetrages der Überdeckung des Gebührenbemessungszeitraumes 2017 - 2018 in Höhe von 51.327,30 € (Überdeckung gesamt im Gebührenbemessungszeitraum 2017 - 2018: 99.327,30 €) in der Niederschlagswasserbeseitigung

(vgl. Anlage VI, Seite. 22)

Schmutzwasserbeseitigung **2,23 €/m³**

Niederschlagswasserbeseitigung **0,39 €/m²**



Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2023

Gemeinde Sonnenbühl

Laufende Kosten	
Laufende Kosten	
laufende Betriebskosten	527.123,82
laufende Einnahmen	0,00
Summe	527.123,82
Summe laufende Kosten	527.123,82 €
Kalkulatorische Kosten	
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens	
Abschreibungsbeträge	307.685,38
Summe	307.685,38
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen	
Auflösungsbeträge	-129.670,72
Summe	-129.670,72
Kalkulatorische Zinsen	
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	136.530,06
Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-35.816,78
Summe	100.713,28
Summe kalkulatorische Kosten	278.727,94 €
Kostenträgerrechnung	
Summe Kosten	805.851,76 €
Bemessungsgrundlage	310.000,00 m ³
Kostendeckender Gebührensatz	2,5995 €/m³
Ausgleich von Kostenüberdeckungen (-)/Kostenunterdeckungen aus Vorjahren	
Ausgleich Kostenüberdeckung (siehe Anlage VI, Seite 22)	-112.571,00 €
Bemessungsgrundlage	310.000,00 m ³
Zusatz/Minderaufwand je Gebühreneinheit	-0,3631
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich	2,2364 €/m³

Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung 2023

Gemeinde Sonnenbühl

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	130.981,36
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	130.981,36
Summe laufende Kosten		130.981,36 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	199.956,64
	Summe	199.956,64
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-67.081,83
	Summe	-67.081,83
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	94.180,77
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-19.058,90
	Summe	75.121,86
Summe kalkulatorische Kosten		207.996,68 €
Kostenträgerrechnung		
Summe Kosten		338.978,03 €
Bemessungsgrundlage		733.000,00 m ²
Kostendeckender Gebührensatz		0,4625 €/m²
Ausgleich von Kostenüberdeckungen (-)/Kostenunterdeckungen aus Vorjahren		
Ausgleich Kostenüberdeckung (siehe Anlage VI, Seite 22)		-51.327,30 €
Bemessungsgrundlage		733.000,00 m ²
Zusatz/Minderaufwand je Gebühreneinheit		-0,0700
Kostendeckender Gebührensatz mit Ausgleich		0,3924 €/m²

Straßenentwässerung 2023

Gemeinde Sonnenbühl

Laufende Kosten		
Laufende Kosten		
	laufende Betriebskosten	72.983,97
	laufende Einnahmen	0,00
	Summe	72.983,97
Summe laufende Kosten		72.983,97 €
Kalkulatorische Kosten		
Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens		
	Abschreibungsbeträge	117.875,95
	Summe	117.875,95
Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen		
	Auflösungsbeträge	-19.759,41
	Summe	-19.759,41
Kalkulatorische Zinsen		
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte des Anlagevermögens	56.905,04
	Kalkulatorische Zinsen auf Restbuchwerte der Auflösungsreste	-4.877,28
	Summe	52.027,76
Summe kalkulatorische Kosten		150.144,29 €
Kostenträgerrechnung		
Summe STEA		223.128,25 €

Ermittlung des gebührenfähigen Aufwandes je Kostenstelle im Kalkulationsjahr 2023

Gemeinde Sonnenbühl

Laufende Ausgaben

	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
			€	€	€	€
4211000	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1.000,00	462,60	337,00	200,40	
4212000	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	50.000,00	23.130,00	16.850,00	10.020,00	
4221000	Unterhaltung des beweglichen Vermögens	200,00	92,52	67,40	40,08	
4222000	Erwerb von geringwertigen Vermögensgegenständen	800,00	370,08	269,60	160,32	
4232000	Leasing	100,00	46,26	33,70	20,04	
4241000	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	4.000,00	1.850,40	1.348,00	801,60	
4271000	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen (Betriebsstrom)	4.700,00	2.174,22	1.583,90	941,88	
4271100	Aufwendungen für EDV	6.400,00	2.960,64	2.156,80	1.282,56	
4429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - Abwasserabgabe	100,00	100,00			
4429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten - Beratungskosten	eigene Angabe 6.000,00	3.000,00	3.000,00		
4429000	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	MW BK 58.000,00	26.830,80	19.546,00	11.623,20	
4811000	Aufwendungen aus interne Leistungsbeziehungen	MW BK 25.000,00	11.565,00	8.425,00	5.010,00	
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände - Betriebskostenumlage AZV Oberes Laucherttal - Anteil Kläranlage	KA Bk 406.545,66	347.596,54	38.621,84	20.327,28	
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände - Betriebskostenumlage AZV Oberes Laucherttal - Anteil Sammler/RÜB	MW BK 60.748,20	28.102,12	20.472,14	12.173,94	
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände - Betriebskostenumlage AV Steinlach-Wiesaz - Anteil Kläranlage	KA Bk 74.198,08	63.439,36	7.048,82	3.709,90	
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände - Betriebskostenumlage AV Steinlach-Wiesaz- Anteil Sammler/RÜB	MW BK 15.197,20	7.030,22	5.121,46	3.045,52	
4441000	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle, Sonderabgaben	MW BK 100,00	46,26	33,70	20,04	
	Personalaufwendungen	MW BK 18.000,00	8.326,80	6.066,00	3.607,20	
	Summe	731.089,14	527.123,82	130.981,36	72.983,97	0,00



Kalkulatorische Verzinsung des Anlagevermögens							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Beteiligungen an Zweckverbänden (AZV Oberes Lauchertal/AV Steinlach-Wiesaz)							
	Regenüberlaufbecken/Sammler (Anteil Sonnenbühl)	71.826,35	33.226,87	24.205,48	14.394,00		
	Kläranlage (Anteil Sonnenbühl)	14.272,34	12.202,85	1.355,87	713,62		
Sammler für:							
	Mischwasser	40.749,64	18.850,78	13.732,63	8.166,23		
Regenüberlaufbecken							
	Bauliche Anlagen	11.937,06	5.522,08	4.022,79	2.392,19		
	Grundstücke	31,32	14,49	10,56	6,28		
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	3.981,33	3.981,33				
	Niederschlagswasser	8.861,66		4.430,83	4.430,83		
	Mischwasser	111.674,59	50.923,61	33.949,08	26.801,90		
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	542,91	542,91				
	Niederschlagswasser	1.208,41		1.208,41			
	Mischwasser	22.530,27	11.265,13	11.265,13			
Summe		287.615,87	136.530,06	94.180,77	56.905,04	0,00	

Kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens							
	Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig	
			€	€	€	€	
Beteiligungen an Zweckverbänden (AZV Oberes Lauchertal/AV Steinlach-Wiesaz)							
	Regenüberlaufbecken/Sammler (Anteil Sonnenbühl)	94.822,51	43.864,90	31.955,19	19.002,43		
	Kläranlage (Anteil Sonnenbühl)	53.864,19	46.053,88	5.117,10	2.693,21		
Sammler für:							
	Mischwasser	116.901,83	54.078,79	39.395,92	23.427,13		
Regenüberlaufbecken							
		11.751,35	5.436,17	3.960,20	2.354,97		
Kanalsystem für:							
	Schmutzwasser	5.952,01	5.952,01				
	Niederschlagswasser	13.248,03		6.624,01	6.624,01		
	Mischwasser	265.725,81	121.170,97	80.780,64	63.774,19		
Hausanschlüsse für:							
	Schmutzwasser	811,64	811,64				
	Niederschlagswasser	1.806,55		1.806,55			
	Mischwasser	60.634,05	30.317,03	30.317,03			
Summe		625.517,97	307.685,38	199.956,64	117.875,95	0,00	



Kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsrreste							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage AZV/AV (Anteil Sonnenbühl)	KA KK	1.426,20	1.219,40	135,49	71,31	
	Regenüberlaufbecken/Sammler AZV/AV (Anteil Sonnenbühl)	Sammler/ RÜB	3.122,88	1.444,65	1.052,41	625,83	
	Regenüberlaufbecken/Sammler (Gemeinde)	Sammler/ RÜB	20.729,56	9.589,50	6.985,86	4.154,20	
	Mischwasserkanäle	MW KK	108,07	49,28	32,85	25,94	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	12.314,77	8.855,77	3.459,00		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	22.051,47	14.658,19	7.393,28		
Summe			59.752,96	35.816,78	19.058,90	4.877,28	0,00

Kalkulatorische Auflösung der Zuwendungen und Zuschüsse							
		Schlüssel	Gesamt €	SW	NW	STEA	nicht ansatzfähig
				€	€	€	€
Zuweisungen für:							
	Kläranlage AZV/AV (Anteil Sonnenbühl)	KA KK	18.071,29	15.450,95	1.716,77	903,56	
	Regenüberlaufbecken/Sammler AZV/AV (Anteil Sonnenbühl)	Sammler/ RÜB	30.827,25	14.260,69	10.388,78	6.177,78	
	Regenüberlaufbecken/Sammler (Gemeinde)	Sammler/ RÜB	59.505,08	27.527,05	20.053,21	11.924,82	
	Mischwasserkanäle	MW KK	3.138,53	1.431,17	954,11	753,25	
Beiträge							
	Klärbeiträge	Klär Bei	22.516,15	16.191,76	6.324,39		
	Kanalbeiträge und Ersätze	Kan Bei	82.453,66	54.809,10	27.644,56		
Summe			216.511,96	129.670,72	67.081,83	19.759,41	0,00



Verteilerschlüssel

Gemeinde Sonnenbühl

Verteilerschlüssel		Verteilung auf die Kostenstellen			
		SW	NW	STE A	nicht ansatzfähig
SW	Schmutzwasser	100,00%			
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Schmutzwasser zugeordnet.					
NW	Niederschlagswasser		50,00%	50,00%	
Die Kosten werden komplett der Niederschlagswasserbeseitigung zugeordnet. Danach werden sie je zur Hälfte der Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke und der Entwässerung öffentlicher Flächen (Straßen, Wege, Plätze) zugeordnet.					
Sammler/ RÜB	Sammler/ RÜB kalkulatorische Kosten	46,26%	33,70%	20,04%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der für die Gemeinde durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
KA Bk	Kläranlage Betriebskosten	85,50%	9,50%	5,00%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten im Verhältnis 9 zu 1 zwischen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
KA KK	Kläranlage kalkulatorische Kosten	85,50%	9,50%	5,00%	
Die Verteilerschlüssel lehnen sich an die vom Gemeindetag Baden-Württemberg empfohlenen Prozentsätze (BWGZ 21/2001; S 847 f.) an, die vom Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Urteil vom 20.09.2010 (2 S 136/10) bestätigt wurden. Nach Abzug von pauschal 5% für die Straßenentwässerung werden die verbleibenden Kosten (95%) im Verhältnis 90:10% auf Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
MW Bk	Mischwasser Betriebskosten	46,26%	33,70%	20,04%	
Hier wurden ebenfalls die Verteilerschlüssel entsprechend der für die Gemeinde durchgeführten leistungsorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
MW KK	Mischwasser kalkulatorische Kosten	45,60%	30,40%	24,00%	
Hier wurden die Verteilerschlüssel entsprechend der für die Gemeinde durchgeführten kostenorientierten Berechnung des Straßenentwässerungskostenanteils zugrundegelegt.					
NW HA	Niederschlagswasser Hausanschlüsse		100,00%		
Die Kosten werden komplett der Kostenstelle Niederschlagswasser Grundstücke zugeordnet.					
MW HA	Mischwasser Hausanschlüsse	50,00%	50,00%		
Die Kosten werden je zur Hälfte auf die Kostenstellen Schmutzwasser und Niederschlagswasser Grundstücke verteilt.					
Klär Bei	Klärbeitrag	71,91%	28,09%		
In der Globalberechnung 2001 der Gemeinde wurden für die Kläranlage beitragsfähige Kosten i.H.v. 2.410.030,52 €, für die Sammler i.H.v. 1.886.861,84 € und für die Regenüberlaufbecken i.H.v. 1.772.815,12 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Verteilung von 90%:10% (SW:NW) für die Kosten der Kläranlage und 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Regenüberlaufbecken und Sammler.					
Kan Bei	Kanalbeitrag	66,47%	33,53%		
In der Globalberechnung 2001 der Gemeinde wurden für die Mischwasserkanalisation beitragsfähige Kosten i.H.v. 8.323.475,97 €, Für die Schmutzwasserkanalisation i.H.v. 1.782.765,88 €. und für die Regenwasserkanalisation i.H.v. 88.711,19 € ermittelt. Der Verteilerschlüssel errechnet sich anhand der vorgenannten Kostenanteile mit einer Verteilung von 60%:40% (SW:NW) für die Kosten der Mischwasserkanalisation, 100% (SW) für die Kosten der Schmutzwasserkanalisation und 100% (NW) für die Kosten der Regenwasserkanalisation.					

Anlage VI: Ausgleich/Verrechnung von Über-/Unterdeckungen aus vorangegangenen Gebührenbemessungszeiträumen/Vorjahren

Schmutzwasserbeseitigung

Haushalts-jahr	Betrag	Bemerkungen	Ausgleich in Kalkulation 2023	Ausgleich in Kalkulation 2023 oder Verrechnung mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2019 - 2020 bzw. 2021 - 2022
2017/2018	241.571,00 €	gebührenrechtliche Überdeckung im Gebührenbemessungszeitraum 2017 - 2018 lt. Nachkalkulation 2017 - 2018		
	129.000,00 €	davon Ausgleich in Gebührenkalkulation 2021 - 2022		
	112.571,00 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag der Überdeckung ¹	112.571,00	
112.571,00 € Überdeckung			112.571,00 €	

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2023 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder mit eventuellen Unterdeckungen (in entsprechender Höhe) der Gebührenbemessungszeiträume 2019 - 2020, 2021 - 2022 zu verrechnen.

Niederschlagswasserbeseitigung

Haushalts-jahr	Betrag	Bemerkungen	Ausgleich in Kalkulation 2023	Ausgleich in Kalkulation 2023 oder Verrechnung mit eventuellen Unterdeckungen der Gebührenbemessungszeiträume 2019 - 2020 bzw. 2021 - 2022
2017/2018	99.327,30 €	gebührenrechtliche Überdeckung im Gebührenbemessungszeitraum 2017 - 2018 lt. Nachkalkulation 2017 - 2018		
	48.000,00 €	davon Ausgleich in Gebührenkalkulation 2021 - 2022		
	51.327,30 €	noch nicht ausgeglichener Restbetrag der Überdeckung ¹	51.327,30	
51.327,30 € Überdeckung ¹			51.327,30 €	

¹ ausgleichspflichtig (§ 14 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz KAG BW: " sind die Kostenüberdeckungen auszugleichen;"). Aufgrund der fünfjährigen Ausgleichsfrist ist die Überdeckung spätestens bis zum 31.12.2023 zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation einzustellen oder mit eventuellen Unterdeckungen (in entsprechender Höhe) der Gebührenbemessungszeiträume 2019 - 2020, 2021 - 2022 zu verrechnen.